



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

## **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2**

Die Bestimmung von Art. 46 BVV2 sieht vor, dass **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren dürfen. Gemäss bisheriger Praxis der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden galt als Leistungsverbesserung insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung, maximiert auf den technischen Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE).**

Im April 2019 hat die SKPE eine neue Fachrichtlinie 4 (FRP 4) beschlossen, diese wurde anschliessend durch die **Oberaufsichtskommission für Berufliche Vorsorge (OAK) für Jahresrechnungen per 31.12.2019 für allgemeinverbindlich erklärt. Der bisherige technische Referenzzinssatz ist entfallen. Dieses Merkblatt orientiert über die aktuelle Regelung bezüglich Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2.**

### **Ausgangslage**

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst dann Leistungsverbesserungen vorsehen, wenn ihre Ziel-Wertschwankungsreserven zu mindestens 75% geäuft sind und auch dann nur in einem Ausmass, dass maximal 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserven dafür verwendet werden. Gesetzesgrundlage für Art. 46 BVV2 ist Art. 65b lit. c BVG.

Ziel von Art. 46 BVV2 ist es sicherzustellen, dass insbesondere Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dem Aufbau von adäquaten Wertschwankungsreserven die notwendige prioritäre Beachtung schenken. Ungenügende Wertschwankungsreserven reduzieren die Risikofähigkeit und können die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährden.

Die Frage der Leistungsverbesserung stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten. Es ist deshalb festzulegen, ab welcher Höhe eine Verzinsung als Leistungsverbesserung im Sinne von Art. 46 BVV2 zu qualifizieren ist.

### **Bisherige Praxis der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Gemäss bisheriger Praxis der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden galt als Leistungsverbesserung insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung, maximiert auf den technischen Referenzzinssatz der SKPE. Der letzte von der SKPE publizierte Referenzzinssatz und somit die letzte auf dieser Basis festgelegte allgemeingültige Limite für Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV2 betrug 2.0%.

### **Vorläufige Regelung der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in Absprache mit der OAK**

Bis auf weiteres gilt als **Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert.** Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Mit dieser Regelung bleibt weiterhin auch bei noch nicht ausreichend dotierten Wertschwankungsreserven Spielraum für eine individuelle, den Umständen angepasste Verzinsungspolitik der Altersguthaben.